



PÄDAGOGISCHES INSTITUT

des Bundes in Oberösterreich
Abteilung für Lehrer an Berufsschulen

Kaplanhofstr. 40, 4020 Linz

Tel. 0732/77 22 22 - 0 Fax. 0732/77 22 22 - 202

20/SN-320/ME

Präsidium des
Nationalrates
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 115-GE / 19 98 ..
Datum: 27. Jan. 1999
Verteilt 27.1.99 U

Linz, 22. Januar 1999

Mag. Kopessky

Stellungnahme zum Entwurf
des Akademiestudiengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herrn!

In der Beilage finden sie die erforderlichen 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf des Akademiestudiengesetz.

Freundliche Grüße

Dietmar Stark

Dir. Mag. Dietmar Stark
Abteilungsleiter

Beilagen



PÄDAGOGISCHES INSTITUT

des Bundes in Oberösterreich
Abteilung für Lehrer an Berufsschulen

Kaplanhofstr. 40, 4020 Linz
Tel. 0732/77 58 01 - 0 Fax. 0732/77 22 22 - 202

Zl.Zl.37/99/Mag. St./KH

Bundesministerium
für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Linz, 22. Januar 1999

Stellungnahme zum Entwurf des Akademiestudiengesetzes
Zl. BMUK 13.480/1-III/A/2/98

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 10. November 1998 die Stellungnahme zum Entwurf des AStG.

Wesentlich für die immer wieder geforderte "...Kooperation untereinander..." (z.B.: § 3/4) ist die Berücksichtigung der Pädagogischen Institute im AStG. Eine Durchlässigkeit zwischen den Akademien muss wie derzeit gewährleistet bleiben. Weiters ist für die Abteilungen eine Mitverwendung von Lehrern zur Erfüllung ihrer Aufgaben unumgänglich.

Jedoch müssen auch PI-spezifische Fakten Berücksichtigung finden.

Ein ausschliessliches Anbieten von Erststudien an Akademien ist nicht sinnvoll! Die Ausbildung zum Berufsschullehrer und zum Lehrer der technischen und gewerblichen Fachunterricht an HTBLA gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste ist berufsbegleitend. Er soll wie bisher an den Päd. Instituten angeboten werden, da in jedem Bundesland ein eigenes Institut eingerichtet ist, das die organisatorischen Anforderungen der einzelnen Länder am besten berücksichtigen kann. Eine berufsbegleitende Ausbildung für Lehrer aus neun Bundesländern erscheint an den zur Verfügung stehenden vier Berufspädagogische Akademien nicht sinnvoll. Daher ist für die Päd. Institute auch Erstausbildung zu ermöglichen (siehe auch Änderung des §125 SchOG). In diesem Sinne ist der § 125 SchOG um die Lehrer für den technischen und gewerblichen Fachunterricht an HTBLA zu erweitern, die sonst nicht ausgebildet werden könnten.

Das Unterrichtspraktikum wäre nach § 2/5 AStG Aufgabe der Akademien. Unterrichtspraktikanten der AHS und BMHS müssten nach abgeschlossener Universitätsausbildung an Pädagogischen Akademien in die allgemeine Pflichtschuldidaktik eingewiesen werden. Die Sinnhaftigkeit wird in Frage gestellt. § 125/1 und 2 SchOG wären daher um den Begriff "Ausbildungsverhältnis" zu erweitern, und im Absatz 2 des § 125 SchOG wäre der Abschnitt "Absolventen von Lehramtsstudien aufgrund des BGBI. über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen BGBI Nr. 326/71 in das praktische Lehramt an mittleren und höheren Schulen einzuführen und ihnen Gelegenheit zu geben ihre Eignung für den Lehrberuf zu erweisen, und" zu ergänzen.

Ein Gesetz, das für Pädagogische Institute Geltung haben soll, sollte eine Bestimmung wie den § 2/2 AStG nicht beinhalten!

Eine Ungleichstellung beinhaltet der § 5/8 AStG. Während die Studienpläne der Akademien dem BMUK vorzulegen sind, müssen die der Päd. Institute darüber hinaus den Landesschulräten vorgelegt werden.

Die Erläuterungen zu § 2/2 AStG sprechen den Päd. Instituten Studierende ab. In den Erläuterungen zu § 5/4 AStG werden allerdings Fernstudien an Päd. Instituten behandelt, in denen des § 21 AStG die Aufbaustudien. Auch die oben erwähnte Notwendigkeit der teilweisen Erstausbildung an Päd. Instituten widerspricht dem. Es sind als Folge davon Immatrikulationen an Päd. Instituten vorzusehen und Prüfungskommissionen dort einzurichten. Der § 14/4 AStG ist daher nicht anwendbar.

Der § 23/1 und 2 AStG bezieht sich sehr wohl auf die Lehrerweiterbildung - die Erläuterungen sprechen das ab.

Die Päd. Tatsachenforschung soll in die Aufgabenbereiche der Päd. Institute § 125 SchOG wieder aufgenommen werden!

Bei der derzeitigen Formulierung des § 110 SchOG wird den BPAs die Ausbildung nahezu vollständig entzogen.

Eine klare Regelung der Kompetenzen des LSR wäre wünschenswert.

Die freie Wahl der Referenten an Päd. Instituten muss gewährleistet bleiben. Der § 19 AStG scheint nicht ausreichend.

Der 5. Teil des AStG "Studierendenvertretung" erscheint für die Zielgruppe der Päd. Institute zu aufwendig.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Mag. Dietmar Stark
Abteilungsleiter